



ZAUNKÖNIG 2019/ 05

Liebe Leserinnen und Leser,

„aus gegebenem Anlass“ gibt es diese Ausgabe noch vor der Europa-Wahl. Dann haben wir beim nächsten Mal noch reichlich über die Ergebnisse zu lästern.

Heute hier dabei:

EU: Die (Urgroß-)Mutter aller Wahlen
VG Köln: Wahl-O-Mat gekappt (für 2 Tage)
BAG: Landtags-Fraktionen kein „öffentlicher Arbeitgeber“
OVG Berlin: Zustimmungsverweigerung in Gruppensachen
EuGH: Arbeitszeiterfassung zwingend
BVerwG: Abbruch von Auswahlverfahren
BAG: Sozialplan-Abfindung und Elternzeit
BAG: Wiedereingliederungsplan und Annahmeverzug
BAG: Kündigung bei Arbeitszeitbetrug
SG Nürnberg: Abfindung im Aufhebungsvertrag
BAG: Betriebsrente und „Versorgungsehe“
LAG München: Gerichtsstand des Arbeitsorts
BAG: Rechtsmittel bei Mehrfachbegründung
BMI: neue Azubi-Tarifverträge
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Neues aus dem Bandler-Block: Gorch Fock, mehr Geld, Berater
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

EU: Die (Urgroß-)Mutter aller Wahlen

Am 23./26. Mai wird das Parlament der EU (EP) neu gewählt. Und den Auftakt machen am Donnerstag ausgerechnet die Briten, weil sie immer donnerstags wählen und weil sie ihren geliebten Brexit immer noch nicht auf die Reihe bekommen.

Auf der benebelten Insel kündigte Noch-Premierministerin May einen neuen ["kühnen Plan"](#) an; heraus kam das „Angebot“, dass man dem Volk doch glatt eine 2. Abstimmung gönnen könnte, wenn das Unterhaus sich vorher ihrem Deal unterwirft. Anfang Juni soll es ein 4. Mal über ihren Austrittsvertrag abstimmen, doch stehen die Wetten in London inzwischen hoch, dass ihre Partei sie noch vor Ende der EP-Wahl wegdrischt. Die amtierende EP-Lügenschleuder Nigel Farage wird derweil auf einen Stimmanteil von gut 30 % vollfrustrierter Briten taxiert, während die Umfragen die regierenden Tories unter 10 % sehen. Was nichts daran ändert, dass bei einem Sturz Mays die britische Politik genauso blockiert wie bisher auch.

Den Vogel schießen die Österreicher ab, wo ein über 2 Jahre altes und reichlich strafbares 6-Stunden-Video, nachdem es in Österreich selbst niemand anfassen wollte, über Deutschland via „Spiegel“ und „Süddeutsche“ lanciert wurde. Daraus wurden knapp 3 Minuten herausgeschnitten, aber in dem [Ibiza-Video](#) ließ Ösi-Vizekanzler Strache von der rechten FPÖ derart vollkorrupt die Maske fallen, dass er umgehend zurücktreten musste, und dabei dann gleich die ganze ÖVP-/ FPÖ-Regierung mitriss. Ziemlich deutlich auch, dass die Ibiza-Aktion eine aufwändig für Strache aufgebaute Falle war; offen bisher, ob es Teil der damaligen Aktivitäten des Israelis Tal Silberstein für die SPÖ war oder ob noch andere Heckenschützen unterwegs waren. Nächste Woche sehen wir dann, ob Straches Abschuss durch „fremde“ (deutsche) Medien die rechte Wagenburg geknackt oder sogar stabilisiert hat.

Quer durch Europa droht eine deutliche Erosion der politischen Mitte, zeichnen sich hohe Stimmenanteile für nationalistische Parteien ab, die sich in nichts einig sind, außer in der Ablehnung der traditionellen Brüsseler Abläufe. Eine SWP-Studie sorgt sich um die anstehende ["Richtungswahl"](#).

VG Köln: Wahl-O-Mat gekappt (für 2 Tage)

Pünktlich zur Wahl legte das Verwaltungsgericht (VG) Köln den beliebten „Wahl-O-Mat“ der Bundeszentrale für politische Bildung lahm. Die neue Partei „Volt“ störte, dass der interessierte Wähler von den 41 in Deutschland antretenden Parteien nur 8 Parteien aussuchen kann, deren Programme verglichen werden. Das beeinträchtigt die kleinen Parteien – das fanden die Kölner Richter auch. Nach drei Tagen Gezerre einigte man sich außergerichtlich: Die BpB ändert künftig das Programm, „Volt“ verzichtete auf die erstrittene Verfügung.

Quelle: Beschluss des VG Köln vom 20.5.2019 – 6 L 1056/19 ([PM 8/19](#))

GroKo: Auf Grund(rente) gelaufen?

Auch bei uns in Deutschland sieht es eher mürbe aus. Die GroKo ist laut Prognosen ohne Mehrheit, die SPD könnte im EP auf 15 – 17 % der Stimmen abstürzen – mit welchen Folgen auf nationaler Ebene auch immer.

Die Prognosen im Detail liefert wie üblich www.election.de. Dabei zittern die traditionellen Parteien vor der Landtagswahl in Bremen und etlichen Kommunalwahlen noch mehr als vor der EP-Wahl. Zugleich verstopft die abkühlende Konjunktur dem Kabinett Merkel/ Scholz das steuerliche Füllhorn, mit welchem sie bisher alle Probleme mit Geld zuschütteten. Die neue [Gemeinschaftsprognose](#) wird mit etwa 120 Mrd. € weniger Steuern als bisher erwartet (über die nächsten 5 Jahre) taxiert.

Da kam es als Stimmungsaufheller gerade recht, dass Juso-Chef Kevin Kühnert Anfang Mai die [Kollektivierung für Wohnungen und BMW](#) ausrief, was umgehend die Betriebsräte der Autokonzerne in Schnappatmung und dann auch die SPD in Tumult versetzte (von der pflichtgemäßen Entrüstung anderer Parteien abgesehen).

Die Nicht-mehr-Jusos in der SPD entdeckten darauf die [Grundrente](#) – ohne die im Koalitionsvertrag vereinbarte Bedarfsprüfung – als den Heil-Bringer für die eigenen Umfragewerte. Soweit das Projekt ein Gesetzentwurf sein soll, ist es parlamentarisch „dead on arrival“. Cicero-Chef Christoph Schwennicke erinnert Arbeitsminister Heil immerhin an [Hui-Buh das Schlossgespenst](#) – ab Sonntag wird man sehen, ob Heils Spekulation auf Wählerstimmen aufgeht.

BAG: Landtags-Fraktionen kein „öffentlicher Arbeitgeber“

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) wies in der Revision die Klage eines schwerbehinderten Bewerbers ab, der sich bei einer bayerischen Landtags-Fraktion beworben hatte und von dieser nicht zum Vorstellungsgespräch geladen worden war. Er rügte Verstoß gegen § 82 S. 2 SGB IX a.F. (= § 165 S. 3 SGB IX n.F.) und verlangte Schadensersatz. Diese Pflicht gilt aber nur für „öffentliche Arbeitgeber“ (§ 71 Abs. 3 SGB IX a.F. = § 154 Abs. 2 SGB IX n.F.). Das Arbeitsgericht wies die Klage ab, das LAG gab der Berufung statt, das BAG stellte dann das erste Urteil wieder her. Die Bundesrichter befanden, dass die Fraktionen nicht zur Verwaltung des Parlaments zählen und daher kein „öffentlicher Arbeitgeber“ sind. Die Einstufung kann etliche Folgen haben: Die Fraktionen sind dann auch keine Dienststellen, sondern Betriebe, und es gilt das BetrVG und nicht das PersVG.

Quelle: Urteil des BAG vom 16.5.2019 - 8 AZR 315/18 ([PM 23/19](#))

OVG Berlin: Zustimmungsverweigerung in Gruppensachen

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg musste über die Beachtlichkeit einer Zustimmungsverweigerung eines Personalrats zu beantragten Eingruppierungen anlässlich eines geänderten Tarifvertrages entscheiden. Der Personalrat teilte die Ablehnung mit einem Beschluss nebst einer Anlage mit, die die Begründung enthielt. Dabei wurde das Anschreiben vom Vorsitzenden und dem Gruppensprecher unterschrieben, die Anlage aber nur vom Vorsitzenden. Nach Ansicht des OVG hat der Personalrat damit gegen § 32 Abs. 3 S. 2 BPersVG verstoßen: wenn schon, dann hätten beide Dokumente von beiden gezeichnet werden müssen. Wegen Fehlens der vorgeschriebenen zweiten Unterschrift des Gruppensprechers war damit die Schriftform nicht gewahrt; daher galt nach § 69 Abs. 2 S. 5 BPersVG die Zustimmung mit Fristablauf als erteilt, obwohl die Ablehnung ausführlich aber formfehlerhaft begründet war.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin vom 8.1.2019 – [62 PV 1.18](#), PersV 2019, 222

EuGH: Arbeitszeiterfassung zwingend

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat entschieden, dass zwecks Verhinderung nicht dokumentierter (und damit nicht ausgeglichener) Überstunden jede Arbeitszeit präzise erfasst werden muss. Nimmt man dies ernst, dann sind damit Konzepte wie Vertrauensar-

beitszeit selbst dann illegal, wenn die Arbeitnehmer dies wirklich wollen. Der DGB jubelte pflichtgemäß; nun warten wir, dass alle Arbeitgeber, die das noch nicht tun, die Arbeitszeit elektronisch erfassen und dann auch die Raucherpausen abziehen, die bisher durchlaufen; und dann wird ein anderer DGB-Vorstand in die Mikrofone blasen, dass die Datensammlung für die Arbeitszeit doch widerlich ist. Wer schützt die Arbeitnehmer eigentlich vor den selbsternannten Vormündern, die sie zu Tode schützen?

Quelle: Urteil des EuGH vom 14.5.2019 - [C-55/18](#)

BVerwG: Abbruch von Auswahlverfahren

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) musste wieder einmal im Eilverfahren über Stellenbesetzungen im Bundesnachrichtendienst (BND) entscheiden. Der Dienst brach das Auswahlverfahren ab, das erzürnte einen Bewerber. Ein Eilantrag auf Fortsetzung des Stellenbesetzungsverfahrens scheiterte. Das BVerwG befand, dass bei einem Abbruch der Stellenbesetzung mit der Begründung, der Dienstposten solle nicht mehr im bisher geplanten Zuschnitt ausgebracht werden, diese Maßnahme nur eingeschränkt gerichtlich nachprüfbar ist. Die Gerichte haben die Organisationshoheit des Dienstherrn zu respektieren.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 10.12.2018 – [2 VR 4.18](#)

BAG: Sozialplan-Abfindung und Elternzeit

Im Zuge von Personalabbauprogrammen muss bei der Berechnung einer Sozialplan-Abfindung für Arbeitnehmer, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, die durch die Elternzeit bedingte Minderung des Gehalts neutralisiert werden.

Quelle: Urteil des BAG vom 15.5.2018 – [1 AZR 20/17](#)

BAG: Wiedereingliederungsplan und Annahmeverzug

Ein schwerbehinderter Arbeitnehmer legte nach Langzeiterkrankung einen Wiedereingliederungsplan vor. Die Betriebsärztin erhob Bedenken, ob er diesen Plan gesundheitlich durchstehe; diese Bedenken konnten zunächst nicht ausgeräumt werden, so dass sich der Dienstantritt mehrere Monate verzögerte. Der Arbeitnehmer erhob darauf Klage auf Zahlung des dadurch

ausgefallenen Arbeitslohns. Das BAG wies die Klage schließlich ab. Die Weigerung, den Kollegen zu beschäftigen, stellte angesichts der medizinischen Bedenken der Betriebsärztin keine Benachteiligung dar, sondern beruhte auf vertretbaren sachlichen Gründen.

Quelle: Urteil des BAG vom 16.5.2019 – 8 AZR 530/17 ([PM 22/19](#))

BAG: Kündigung bei Arbeitszeitbetrug

Bei Vergütungsbetrug verstehen die Arbeitsgerichte unverändert keinen Spaß. Das BAG bestätigte die außerordentliche Kündigung eines Kollegen, der Überstundenformulare wissentlich falsch ausgefüllt hatte. Führt die Manipulation dazu, dass nicht zustehendes Gehalt begehrt wird, muss sich der Arbeitgeber nicht auf eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses einlassen, auch nicht auf eine ordentliche Kündigung.

Quelle: Urteil des BAG vom 13.12.2018 - [2 AZR 370/18](#), PersV 2019, 231

SG Nürnberg: Abfindung im Aufhebungsvertrag

Häufig bieten Arbeitgeber Arbeitnehmern einen Aufhebungsvertrag statt Kündigung an, um das Risiko einer Kündigungsschutzklage auszuschließen. Oft wird dies dann mit einer verbesserten Abfindung versüßt. Hier ist Vorsicht geboten, weil sich der Arbeitnehmer damit seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld verhaseln kann. Eine vertraglich vereinbarte Abfindung ist für das Arbeitslosengeld unschädlich, wenn die Abfindung die Grenze nach § 1a KSchG (0,5 Gehälter pro Beschäftigungsjahr) wahrt.

Quelle: Urteil des SG Nürnberg vom 25.5.2018 - S 10 AL 289/17, juris

BAG: Betriebsrente und „Versorgungsehe“

Das BAG prüfte eine Betriebsrenten-Vereinbarung über Hinterbliebenenrenten. Die Regelung machte den Anspruch auf Witwen-/ Witwer-Rente davon abhängig, dass die Ehe bei Todesfall mindestens 10 Jahre bestanden hatte. Das BAG erklärte die Regelung für unzulässig, weil die Mindesthedauer von 10 Jahren überzogen sei. Hätte sich die Vereinbarung dabei mehr zurückgehalten, wäre die Regelung gehalten worden.

Quelle: Urteil des BAG vom 19.2.2019 - 3 AZR 150/18 ([PM 8/19](#))

LAG München: Gerichtsstand des Arbeitsorts

Klagen der Arbeitnehmer können nach § 48 Abs. 1a S. 2 ArbGG am „Gerichtsstand des Arbeitsorts“ erhoben werden. Das wird schwierig bei Arbeitnehmern, die an wechselnden Orten tätig werden. Dann kommt es auf den regelmäßigen Arbeitsort an. Entsprechend legte nun das Landesarbeitsgericht (LAG) München als Arbeitsort für Bordpersonal von Fluggesellschaften die jeweilige „Heimatbasis“ der Crew fest.

Quelle: Beschluss des LAG München vom 24.1.2019 - [1 SHa 22/18](#)

BAG: Rechtsmittel bei Mehrfachbegründung

Schon oft gestritten und entschieden, aber immer noch gültig: Muss eine Rechtsmittelbegründung darlegen, dass ein gerügter Mangel vorliegt und die angefochtene Entscheidung darauf „beruht“, dann ist die Rechtsmittelbegründung nur dann in zulässiger Form erfolgt, wenn bei mehreren selbständig tragenden Begründungen der angefochtenen Entscheidung die Ursächlichkeit der erhobenen Rüge für jede einzelne dieser Begründungen ausgeführt wird. Unterbleibt dies auch nur für eine der mehreren Begründungen, wird das Rechtsmittel als unzulässig verworfen. Diesen Grundsatz bestätigt das BAG nochmals für die Revision nach dem ArbGG. Gleiches gilt für Rechtsbeschwerden im Beschlussverfahren.

Quelle: Urteil des BAG vom 29.8.2018 - [7 AZR 144/17](#)

BMI: neue Azubi-Tarifverträge

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat nun die Änderungen der Tarifverträge für Azubis im öffentlichen Dienst (TVAöD) veröffentlicht. Die Änderungen betreffen den Allgemeinen Teil, den Teil BBiG und den Teil Pflege des TVAöD.

Quelle: Rundschreiben des BMI vom 23.5.2018 - [D5 - 31005/51#1](#)

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Die "Personalvertretung" bringt in Heft 4/2019 Beiträge über politische Treue- und Mäßigungspflicht der Beamten (M. Baßlsperger) sowie die Laufbahnnachzeichnung bei langjährig

Freigestellten (unser Senior E. Baden; zugleich Besprechung des hier berichteten Beschlusses des OVG Münster vom 19.3.2019, PersV 2019, 219).

Heft 5/2019 des „Personalrat“ behandelt „Personalverschiebungen“, mit Beiträgen von S. Baunack (Abordnungen und Versetzungen), M. Wieland (Versetzungen „aus dienstlichen Gründen“), S. Kunze (Umsetzung bei Arbeitnehmern) und H. Welkoborsky (persönliche Rechte bei Umsetzung). Weitere Beiträge kommen hinzu durch M. Kröll/ C. Weber (Datenschutz im Auswahlverfahren) und F. Wieland (Rechtsprechung zum Beamtenrecht 2018).

Neues aus dem Bendler-Block: Gorch Fock, mehr Geld, Berater

Die [Gorch Fock](#) kommt nicht aus dem Quark (pardon: aus der Werft). Weil die mit der Sanierung beauftragte, inzwischen insolvente Elsflether Werft die Arbeiten weitergereicht hatte an die Bredo-Werft, die Zahlungen des BMVg aber in der Insolvenz hängen blieben, nahm die Werft den Kahn kurzerhand als Pfand für die unbezahlten Rechnungen. Gut möglich, dass der Bund ein zweites Mal zahlen muss.

Irgendwie hat die Bundeskanzlerin dann doch gemerkt, dass sie mit der Finanzplanung von BMF Olaf Scholz bei NATO und in USA insgesamt (und nicht nur bei Donald Doof) nichts werden kann. Also kündigt sie am 20. Mai vollmundig [mehr Geld für Verteidigung](#) an (Aussagen dazu, woher die Kohle kommen soll: wie üblich Fehlanzeige, das sollen die Nachfolger regeln).

Derweil nahm die [Berateraffäre](#) des BMVg wieder Fahrt auf in Form des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Dort moserten erst einmal Beamte des BAAINBw, dass sich das vorgesetzte Ministerium erdreistet, Aufträge zu vergeben, die in Koblenz nicht geliebt werden. Letztlich wird gefochten darum, ob sich im Bereich IT wirklich etwas entwickeln darf oder die Bundeswehr sich weiter im Stillstand verschimmelt.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Die Kommentierung zum SBG 2016 ist im Buchhandel und beim [Verlag](#) verfügbar.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung für VP und Personalräte: Aber sind die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SGB verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI. Seit 21.1.2019 dürfen Personalräte das auch für Soldaten ganz offiziell (siehe oben).

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen Fortbildungen, die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten).

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefon 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

